

## Allgemeine Geschäftsbestimmungen

### 1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die Produktion von Bildern, Grafiken und Layouts und die Erteilung von Nutzungslizenzen erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Produktionsaufträge

- 2.1. Kostenvoranschläge des Fotografen/Grafikers sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht der Auftragnehmer nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist.
- 2.2. Der Auftraggeber darf dem Fotografen/Grafiker für die Arbeiten nur solche Objekte, Fotos und Vorlagen überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist und die frei sind von Rechten Dritter. Der Auftraggeber hat den Fotografen/Grafiker von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren.

### 3. Vergütung und Nebenkosten

- 3.1. Wenn nicht anders angegeben, dann ist die Vergütung ein Nettobetrag, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 3.2. Wenn nicht anders vereinbart, so werden 50% der vereinbarten Gesamtvergütung als Anzahlung und zur Auftragsbestätigung gezahlt. Die restlichen 50% der Vergütung ist bei Lieferung von Fotos, Entwürfen und Druckvorlagen fällig. Werden die Arbeitsergebnisse in Teilen abgenommen, so kann der Fotograf/Grafiker auch nach weiteren Teillieferungen eine Teilvergütung in Rechnung stellen.
- 3.3. Wird die für die Aufnahme- oder Entwurfsarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf/Grafiker nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Fotograf/Grafiker auch für die Zeit, um die sich die Produktionsarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
- 3.4. Der Fotograf/Grafiker ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber hat die Nebenkosten zu erstatten, die dem Fotografen/Grafiker im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen.  
(z.B. für Laborarbeiten, Fotomodelle, Stylisten, Reisen, Druckereien)
- 3.5. Das Produktionshonorar ist bei Ablieferung der Bilder fällig. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann der Fotograf/Grafiker Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 3.6. Die zu übertragenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.
- 3.7. Werden Fotos und Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

### 4. Abnahme

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 4.2. Bei einer Fotoproduktion wählt der Fotograf die Bilder aus, die er dem Auftraggeber nach Abschluß der Aufnahmen zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt.

- 4.3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 4.4. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich gegenüber dem Dienstleister geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 4.5. Der Dienstleister hat das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, aufzulösen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es unterlässt, eine für die Herstellung des Werkes erforderliche Handlung vorzunehmen, wenn die Geschäftsgrundlage gestört ist, oder wenn eine Fortsetzung des Vertrages für den Dienstleister unzumutbar ist.  
In diesen Fällen hat der Auftraggeber dem Dienstleister eine angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu zahlen, mindestens aber die Hälfte der vereinbarten Vergütung.

## 5. Urheber- und Nutzungsrechte

- 5.1. Grafische Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.  
Eine Nutzung von Fotos ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen.  
Hiervon ausgenommen ist lediglich die Beseitigung ungewollter Unschärfen oder farblicher Schwächen mittels elektronischer Retusche.
- 5.2. Bei Verstoß gegen Punkt 5.1. hat der Auftraggeber dem Fotografen/Grafiker eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 5.3. Der Auftraggeber erwirbt an Fotos, Grafiken und Layouts nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.
- 5.4. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Fotograf/Grafiker berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.
- 5.5. Die Übertragung und Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlags, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen/Grafikers.
- 5.6. Der Fotograf/Grafiker hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden.  
Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber beim Bild oder im Impressum zu benennen.  
Bei vom Designer gestalteten Internetauftritten und Broschüren ist der Designer im Impressum aufzuführen - online inkl. Link zur eigenen Webseite.  
Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Daneben steht es dem Designer frei, weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 5.7. Von allen vervielfältigten Grafikarbeiten (Flyer, Broschüren, Briefpapier etc.) überläßt der Auftraggeber dem Designer fünf einwandfreie Muster unentgeltlich. Werden Fotos in Magazinen, Büchern, Broschüren etc. veröffentlicht, so ist dem Fotografen ein Belegexemplar auszuhändigen.

## 6. Bildarchivierung und digitale Bildverarbeitung

- 6.1. Fotos werden 10 Jahre digital archiviert.
- 6.2. Bilder, die der Auftraggeber aus dem Archiv des Fotodesigners anfordert, werden zur Sichtung und Auswahl online als digitaler Kontaktbogen (PDF) oder als Flash-Diaschau zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Daten darf vergütet werden.
- 6.3. Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen.  
Jede Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Freigabeerklärung des Fotodesigners.
- 6.4. Die Digitalisierung herkömmlicher Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erlaubt.
- 6.5. Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber.

## **7. Herausgabe von Daten**

- 7.1. Der (Foto-)Designer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Fotograf/Grafiker ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 7.2. Hat der Fotograf/Grafiker dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Fotografen/Grafikers verändert werden.
- 7.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 7.4. Der Dienstleister haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung des Fotografen/Grafikers ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

## **8. Schutzrechte Dritter**

- 8.1. Sofern nicht der Fotograf ausdrücklich zusichert, dass abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst die Einwilligung zu einer Bildveröffentlichung erteilt haben, obliegt die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligung Dritter oder die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. dem Auftraggeber.
- 8.2. Der Fotograf/Grafiker übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Entwürfe und Bilder. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

## **9. Haftung und Schadensersatz**

- 9.1. Der Fotograf/Grafiker haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 9.2. Gehen Bilder und Entwürfe im Risikobereich des Auftraggebers verloren oder werden Bilder und Entwürfe in einem Zustand zurückgegeben, der eine weitere Verwendung nach den üblichen Gepflogenheiten ausschließt, so hat der Auftraggeber Schadensersatz zu leisten. Der Fotograf/Grafiker ist in diesem Fall berechtigt, mindestens Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EURO für jedes Original und von 200,00 EURO für jedes Duplikat zu verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die geforderte Schadenpauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs bleibt dem Fotografen/Grafiker vorbehalten.
- 9.3. Der Designer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.

## **10. Rechtswirksamkeit, Statut und Gerichtsstand**

- 10.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des Fotografen/Grafikers als Gerichtsstand vereinbart.